

Eine weiterhin solide Einnahmehbasis trägt die Konsolidierung des Staatshaushaltes und ermöglicht die zügige Rückzahlung der Corona-Notlagenkredite.

Der Freistaat wird sich bis in den mittelfristigen Planungszeitraum hinein auf einem aufwärts führenden Einnahmepfad bewegen. Die Schätzung vom Mai 2022 bildet ein deutliches Steuerplus ab. Danach kann der Freistaat bis 2026 jährlich mit spürbaren Mehreinnahmen von rd. 800,0 Mio. € rechnen. Dies lässt neben der Rückführung der Corona-Schulden eine jährliche Zuführung an Rücklage von bis zu 500,0 Mio. € für die Abfederung von in der Steuerprojektion noch nicht berücksichtigten wirtschaftlichen Risiken zu.

Neuschaffung und Erhalt von staatlichem Gebäudebestand und Infrastruktur erfordern eine bedarfsgerechte Bemessung und einen ebensolchen Mitteleinsatz in den Haushalten der kommenden Jahre.

Die Bereitstellung von Landesmitteln an der Seite von EU-Förderprogrammen wird für den sächsischen Haushalt in den kommenden Jahren eine außerordentlich zusätzliche Herausforderung darstellen.

### 1 Vorbemerkung

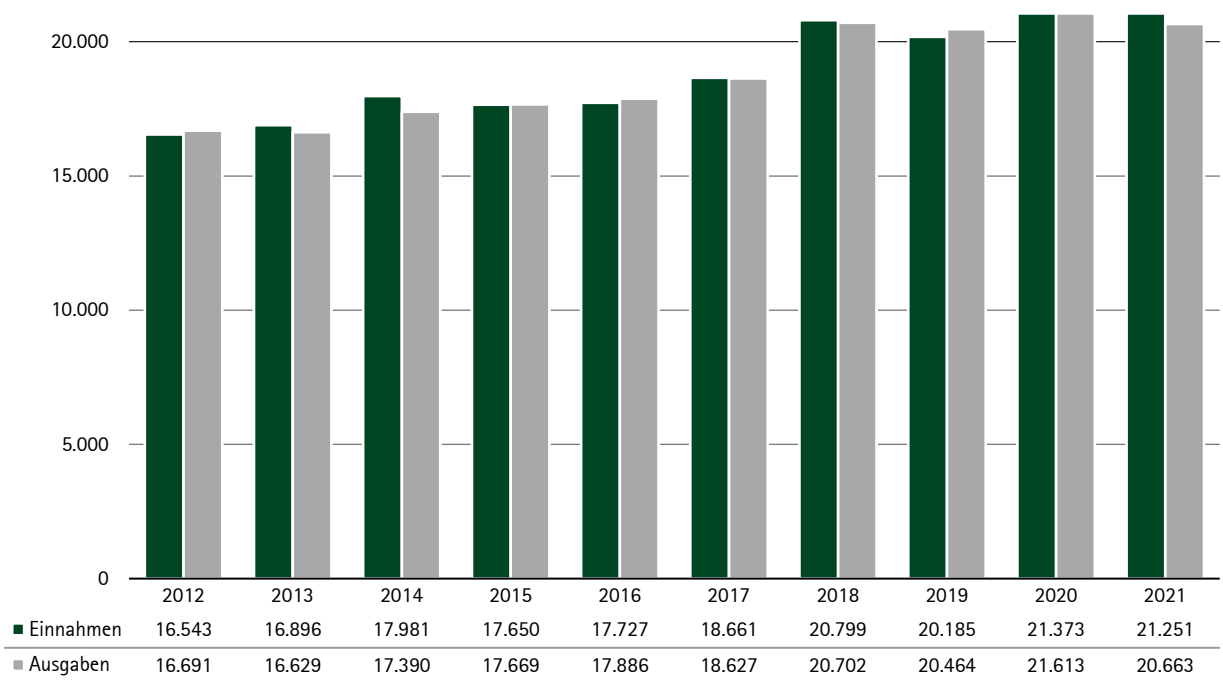
- <sup>1</sup> Gegenstand dieses Beitrages des Bandes I des Jahresberichts 2022 sind Anmerkungen des SRH zur Haushaltssituation des Freistaates Sachsen. Der 1. Teil bietet einen Überblick über die Entwicklung der wichtigsten Einnahme- und Ausgabearten zwischen 2012 und 2021.
- <sup>2</sup> Eine solche Gesamtschau auf einen Staatshaushalt hat dabei stets die haushaltswirtschaftlichen Kennziffern einzuschließen. Der vorliegende Band I des Jahresberichts 2022 fasst diese an einer hervorgehobenen Stelle zusammen. In der Übersicht auf Seite 27 sind Kenndaten des Haushaltes des Freistaates Sachsen für die Hj. 2019 und 2020 abgebildet. Das Datenset enthält neben Einwohnerwerten die → **haushaltswirtschaftlichen Quoten**. Das sind Kennzahlen, bei denen ausgewählte Haushaltsdaten ins Verhältnis zueinander gesetzt werden. Anhand der haushaltswirtschaftlichen Quoten lässt sich die Struktur eines öffentlichen Haushaltes veranschaulichen. Darüber hinaus ermöglichen sie, die Haushalte der Länder miteinander zu vergleichen. Zu diesem Zweck sind in der Übersicht die Durchschnittswerte der FLO und der FLW aufgenommen.
- <sup>3</sup> Im 2. Teil dieses Beitrages beleuchtet der SRH ausgewählte Gegenstände des Finanzwesens, wie Abhängigkeiten und Bindungen des sächsischen Haushaltes sowie Zahlungen des Freistaates an die Kommunen. Der Rechnungshof äußert sich zur Lage des Landeshaushaltes und bewertet die Einflüsse von Haushaltsrisiken.

#### 1.1 Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben

- <sup>4</sup> Der Freistaat Sachsen hat zur Bewältigung der Corona-Krise im Jahr 2020 einen Nachtragshaushalt aufgestellt und das kreditfinanzierte Sondervermögen „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ errichtet.<sup>1</sup>
- <sup>5</sup> Im Hj. 2020 als erstem Jahr der COVID-19-Pandemie stiegen die Einnahmen gegenüber dem Vorjahr um 1.188,2 Mio. €, insbesondere in Folge einer Entnahme aus dem „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ für die Kompensation der Steuermindereinnahmen i. H. v. 1.041,1 Mio. €. Die Steigerung von Ausgaben im Hj. 2020 um 1.148,8 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr geht vorrangig auf eine Zuführung an den „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ von 725,0 Mio. € sowie um 189,3 Mio. € höhere Personalausgaben zurück.
- <sup>6</sup> In der Abbildung 1 sind die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des Landeshaushaltes für die Hj. 2012 bis 2021 dargestellt.

<sup>1</sup> [Jahresbericht 2021, Beitrag Nr. 4](#), Tz. 1 bis 15; zuletzt geöffnet am 1. Juni 2022.

Abbildung 1: Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben (Mio. €)



Quelle: HR 2012 bis 2020, Kassen-Ist (vorläufig) 2021.

- 7 Das Einnahmenniveau im Hj. 2021 stabilisierte sich dank Zunahmen bei den Steuereinnahmen. Ausgabenseitig war ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen, der hauptsächlich auf gesunkene laufende staatliche Zuweisungen und Zuschüsse sowie Investitionsausgaben zurückzuführen ist.
- 8 Der Trend steigender Steuereinnahmen soll nach der Steuerschätzung von Mai 2022 weiter anhalten. Die Schätzergebnisse sind in Pkt. 6.2.3, Tz. 65 ff. mitgeteilt.

### 1.2 Haushaltsstruktur nach Hauptgruppen

- 9 Im Staatshaushalt sind die unterschiedlichen Arten von Einnahmen und Ausgaben in Gruppen unterteilt. Der Gruppierungsplan unterscheidet zwischen Hauptgruppen, Obergruppen und Gruppen. Die → Hauptgruppe (HGr.) ist die oberste Gliederungsebene der Einnahme- und Ausgabearten. Jeder HGr. ist eine einstellige, jeder Obergruppe (OGr.) eine zweistellige Ziffer zugeordnet. Die Übersicht 1 bildet die Haushaltsstruktur nach HGr. für die Hj. 2020 und 2021 ab. Teilweise sind zusätzliche Angaben zu OGr. aufgenommen, welche bei der Ermittlung der bereinigten Einnahmen und Ausgaben in Abzug gebracht werden.

## Übersicht 1: Haushaltsstruktur nach HGr. 2020 und 2021

HGr./OGr.	Einnahmen/Ausgaben	2020	2021		Veränderung 2021 ggü. 2020 (%)
		Mio. €	Mio. €	€ je EW	
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	12.998,7	14.446,6	3.571,47	11,1
1	Verwaltungseinnahmen	464,7	523,8	129,50	12,7
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	5.762,5	4.667,5	1.153,88	-19,0
3	Schuldenaufnahmen, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	2.146,9	1.613,5	398,89	-24,8
	<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>21.372,9</b>	<b>21.251,4</b>	<b>5.253,75</b>	<b>-0,6</b>
	<u>abzüglich</u>				
32	Nettokreditaufnahme im Kernhaushalt	0,0	0,0	0,00	
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	1.401,9	825,6	204,10	-41,1
	<b>Einnahmen zur Berechnung des Finanzierungssaldos</b>	<b>19.971,0</b>	<b>20.425,8</b>	<b>5.049,65</b>	<b>2,3</b>
	<u>abzüglich</u>				
38	Haushaltstechnische Verrechnungen	5,1	5,9	1,47	16,0
	<b>Bereinigte Einnahmen</b>	<b>19.965,9</b>	<b>20.419,9</b>	<b>5.048,19</b>	<b>2,3</b>
4	Personalausgaben	4.950,5	5.053,8	1.249,39	2,1
5	Sächliche Verwaltungs- und Schuldendienstausgaben	1.087,4	1.073,0	265,27	-1,3
6	Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme von Investitionen	12.122,2	11.424,9	2.824,44	-5,8
7	Baumaßnahmen	557,0	511,3	126,41	-8,2
8	Sonstige Sachinvestitionen und Investitionsfördermaßnahmen	2.733,4	2.361,7	583,87	-13,6
9	Besondere Finanzierungsausgaben	162,3	238,3	58,91	46,8
	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>21.612,8</b>	<b>20.663,0</b>	<b>5.108,29</b>	<b>-4,4</b>
	<u>abzüglich</u>				
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	157,2	232,3	57,44	47,8
	<b>Ausgaben zur Berechnung des Finanzierungssaldos</b>	<b>21.455,6</b>	<b>20.430,7</b>	<b>5.049,38</b>	<b>-4,8</b>
	<u>abzüglich</u>				
98	Haushaltstechnische Verrechnungen	5,1	5,9	1,47	16,0
	<b>Bereinigte Ausgaben</b>	<b>21.450,5</b>	<b>20.424,7</b>	<b>5.050,85</b>	<b>-4,8</b>
	<b>Finanzierungssaldo gem. SäHO</b>	<b>-1.484,6</b>	<b>-4,8</b>	<b>-1,20</b>	<b>-99,7</b>
	<b>Kassenmäßiger Saldo (Überschuss/Fehlbetrag)</b>	<b>-240,0</b>	<b>588,4</b>	<b>145,46</b>	<b>-345,2</b>

Quelle: HR 2020, Kassen-Ist (vorläufig) 2021.

Hinweis: Die Einwohnerzahl zum 30. Juni 2021 beträgt 4.044.997.

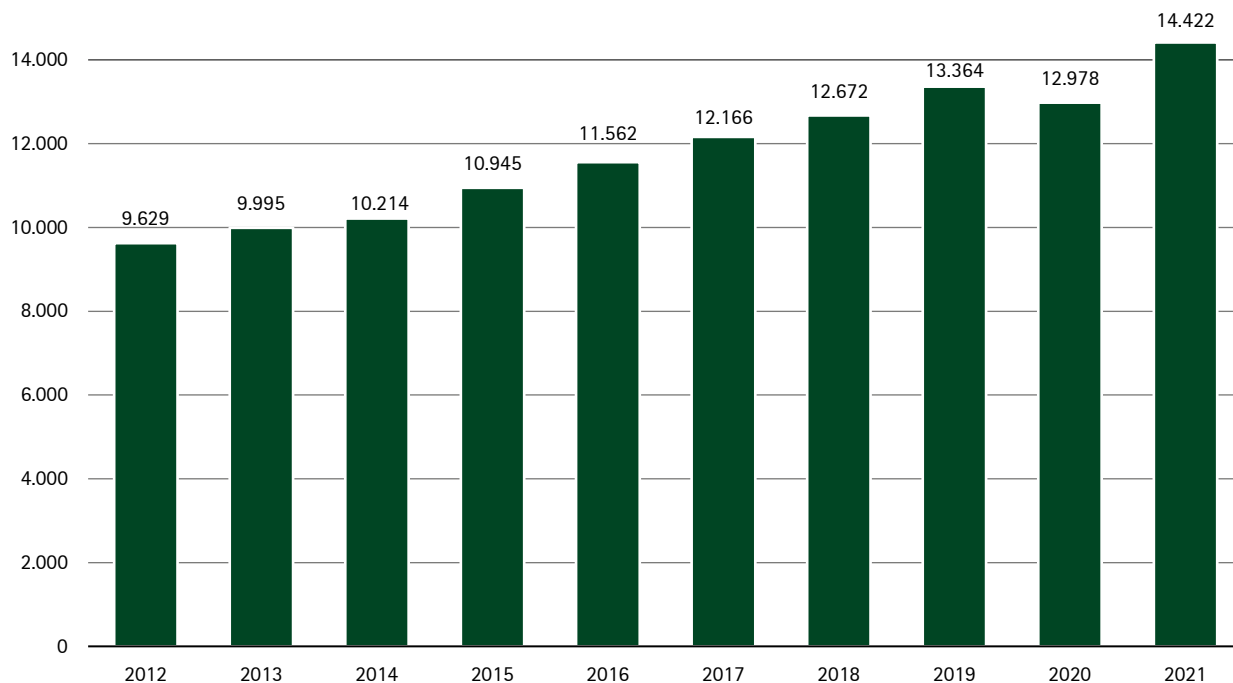
Abweichungen bei Summenangaben zum rechnerischen Ergebnis sind rundungsbedingt.

- <sup>10</sup> Die Steuereinnahmen der HGr. 0, die sich in der HGr. 4 abbildenden Personalausgaben, die Landesinvestitionsausgaben der HGr. 7 und 8 sowie die Schuldenstände, einschließlich jeweils deren Entwicklung im 10-Jahres-Zeitraum, sind in den nachfolgenden Abschnitten in gestraffter Form dargestellt.

## 2 Steuereinnahmen

- <sup>11</sup> Dem kontinuierlichen Anstieg der Steuereinnahmen (OGr. 01, 05, 06) des Freistaates Sachsen bis zum Jahr 2019 aufgrund der guten wirtschaftlichen Entwicklung folgte im Hj. 2020 ein Rückgang um 2,9 % (386,0 Mio. €). Dieser coronabedingte Einbruch blieb aber auf 1 Jahr begrenzt. Die deutsche Wirtschaft zeigte sich stabil und sorgte – auch über den bundesstaatlichen Finanzausgleich – für wieder steigende sächsische Steuereinnahmen. Diese erreichten im Hj. 2021 den Rekordwert von 14.421,8 Mio. € und lagen damit um 7,9 % über denen des Hj. 2019.

Abbildung 2: Entwicklung der Steuereinnahmen (Mio. €)



Quelle: HR 2012 bis 2020, Kassen-Ist (vorläufig) 2021.

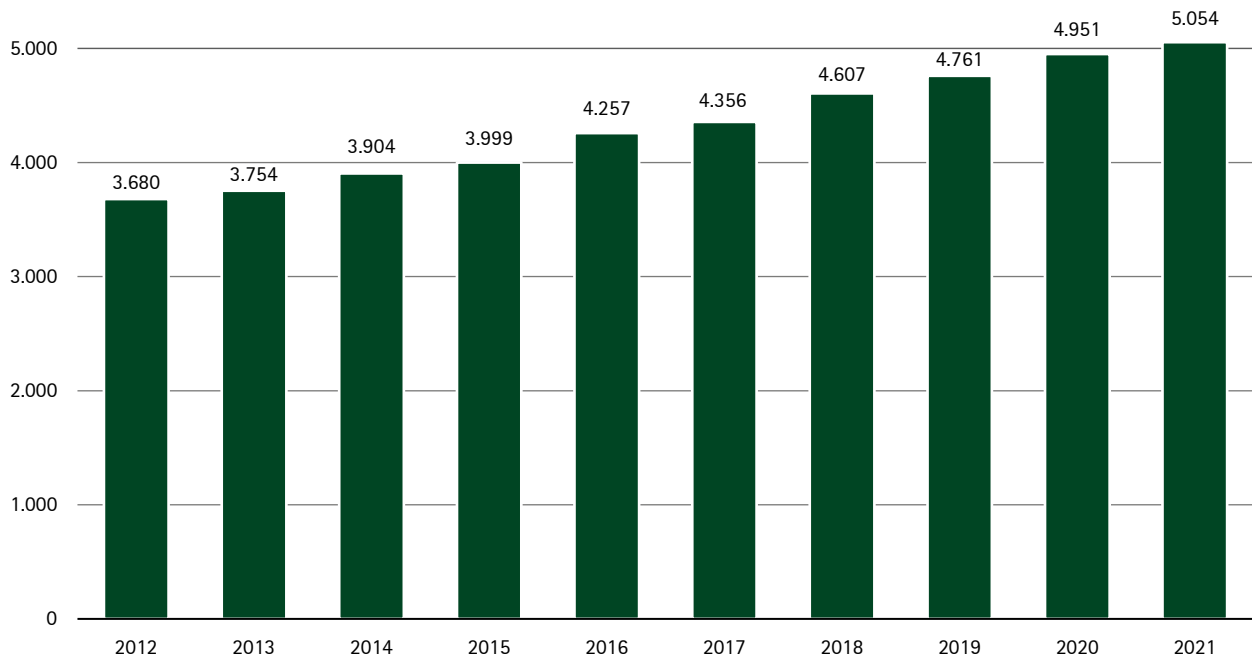
Hinweis: Steuerähnliche Abgaben (OGr. 09) sind nicht berücksichtigt.

- <sup>12</sup> Die Steuereinnahmen, ihre Aufgliederung und die sich abzeichnende Entwicklung bei den Einnahmen der HGr. 0 einschließlich der steuerinduzierten Einnahmen sind in Pkt. 6.2.1 bis Pkt. 6.2.3, Tz. 46 ff. eingehend erläutert.

## 3 Personalausgaben

- <sup>13</sup> Wie der folgenden Abbildung zu entnehmen ist, stiegen die Personalausgaben weiter stark an. In den Jahren 2015 bis 2020 betrug dabei das jährliche durchschnittliche Wachstum 4,4 %. Im letzten Jahr des Betrachtungszeitraums schwächte sich der Ausgabenanstieg im Vergleich zum Hj. 2020 auf 2,1 % ab.

Abbildung 3: Entwicklung der Personalausgaben (Mio. €)



Quelle: HR 2012 bis 2020, Kassen-Ist (vorläufig) 2021.

- 14 Zu den Ursachen für den dargestellten Aufwärtstrend, der Entwicklung der Personalausgabenquoten und des Personalbestandes des Landes sowie seiner Nebenhaushalte wird sich der SRH voraussichtlich im Band II des Jahresberichtes 2022 äußern.

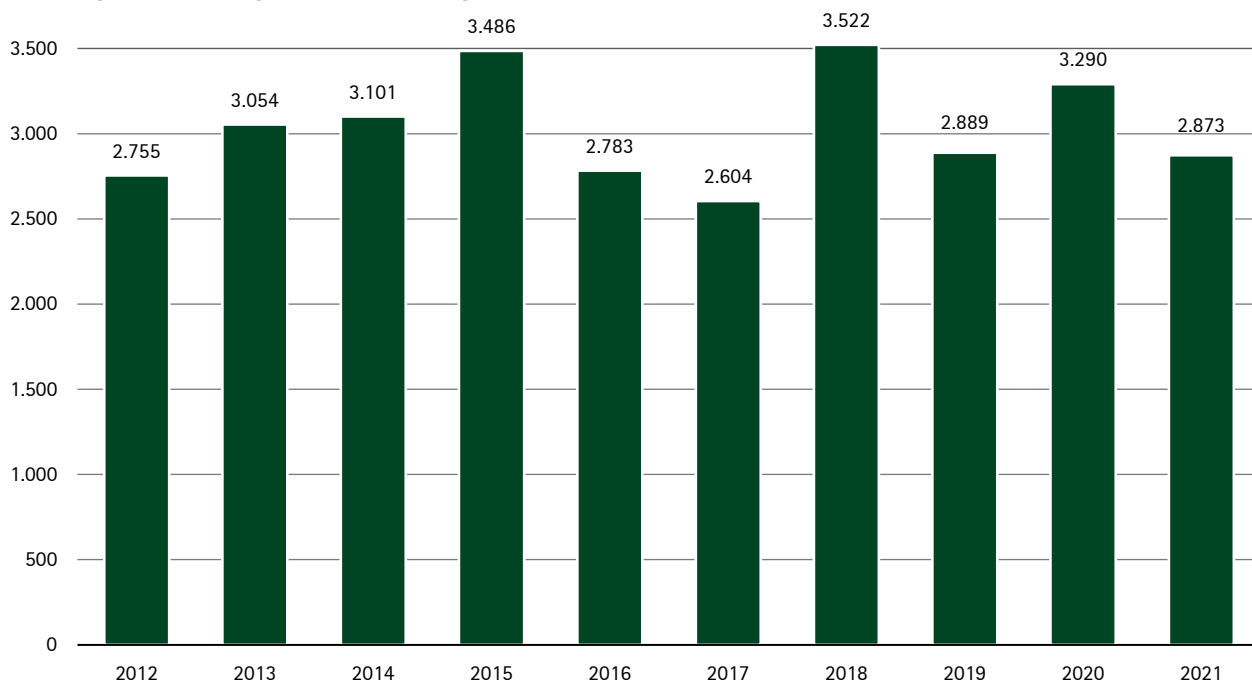
#### 4 Landesinvestitionen

- 15 Zu den → Investitionsausgaben zählen die Bauausgaben (HGr. 7) und eigene Sachinvestitionen des Freistaates (OGr. 81 und 82) sowie die Investitionsfördermaßnahmen (OGr. 83 bis 89).

##### 4.1 Gesamtinvestitionsausgaben

- 16 Die Entwicklung der Investitionsausgaben des Landes im Zeitraum 2012 bis 2021 stellt sich wie folgt dar:

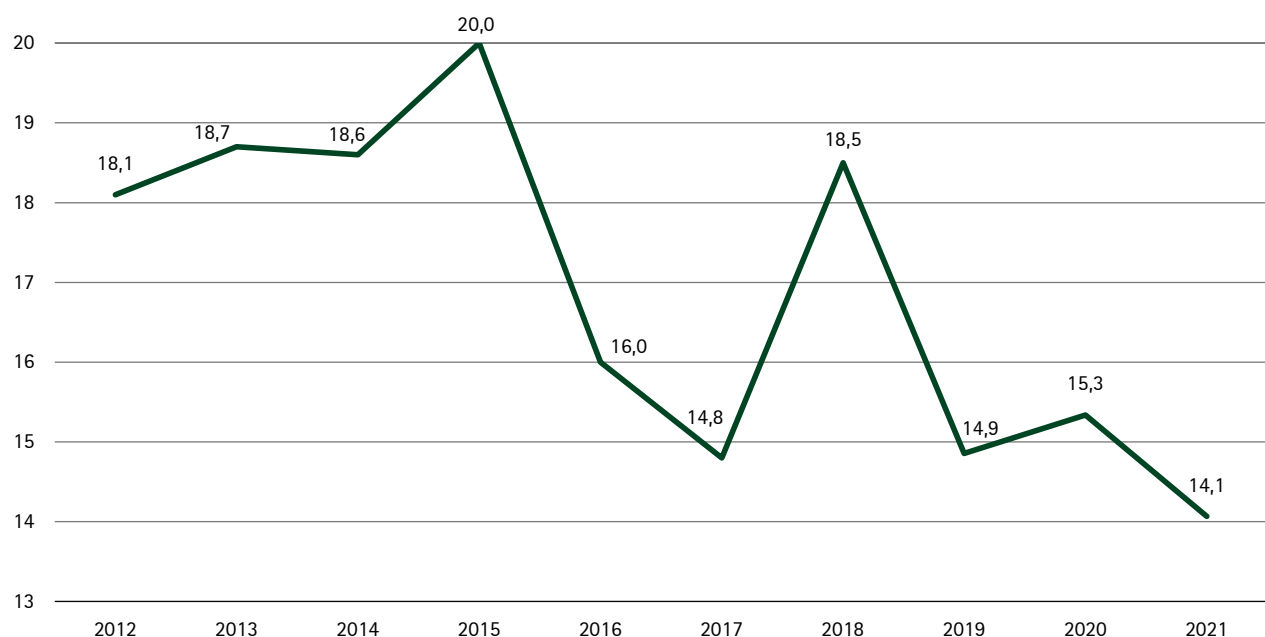
Abbildung 4: Entwicklung der Investitionsausgaben (Mio. €)



Quelle: HR 2012 bis 2020, Kassen-Ist (vorläufig) 2021.

- 17 Die Ausgabenspitzen der Hj. 2015 und 2018 mit jeweils rd. 3,5 Mrd. € blieben weiterhin unerreicht.
- 18 In einzelnen Jahren enthalten die Zahlen aus Abbildung 4 jedoch investiv im Haushalt ausgewiesene Zuführungen an Sondervermögen. Die Mittelzuführung ist für sich betrachtet jedoch keine Investition, sondern haushaltssystematisch eine besondere Finanzierungsausgabe. Eine investive Wirkung der Zuweisungen entfaltet sich erst dann, wenn das Sondervermögen investive Ausgaben leistet.
- 19 Ein Beispiel für einen solchen Vorgang sind die Zuführungen an den „Breitbandfonds Sachsen“ im Hj. 2018. Diesem Nebenhaushalt hat die Staatsregierung 700,0 Mio. € zugewiesen, die in der HR 2018 als Investitionsausgaben dargestellt waren. Aus dem Fonds hatte der Freistaat bis Ende 2020 allerdings weniger als 8,6 % der Mittel für Investitionen in die digitale Infrastruktur kassenwirksam verwendet. Bis zum Ende des Hj. 2021 waren es erst insgesamt 14,9 % der Fondsmittel.
- 20 Mit dem Nachtragshaushalt 2020 war keine Veränderung der Planansätze für Investitionsausgaben verbunden. Das Volumen an Investitionsausgaben stieg im Hj. 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 13,9 % (401,3 Mio. €) und lag um 171,3 Mio. € über dem Soll 2020. Bei Investitionsfördermaßnahmen waren u. a. nachfolgende Mehrausgaben zu verzeichnen:
- 71,3 Mio. € Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung des Baus von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,
  - 48,7 Mio. € Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"),
  - 47,4 Mio. € Förderung des kommunalen Straßen- und Brückenbaus.
- 21 Minderausgaben gab es in nachstehenden Fällen:
- -90,6 Mio. € Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur",
  - -32,9 Mio. € Zuschüsse für Investitionen der stationären Versorgung nach § 10 sowie §§ 12 bis 16 Sächsisches Krankenhausgesetz.
- 22 Die genannte Entwicklung der Investitionsausgaben spiegelt sich über die Jahre hinweg auch in einer Haushaltskennziffer. Die → **Investitionsquote** errechnet sich aus dem Anteil der Investitionsausgaben an den bereinigten Ausgaben.

Abbildung 5: Investitionsquote Sachsen (%)



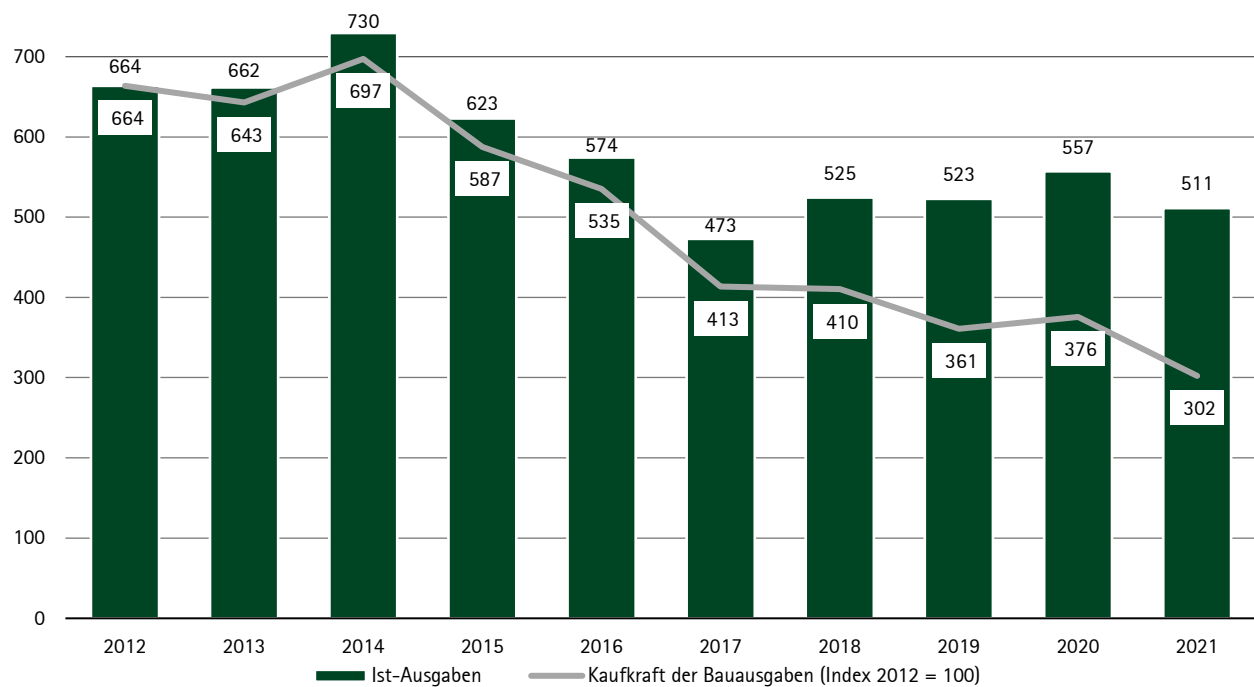
Quelle: HR 2012 bis 2020, Kassen-Ist (vorläufig) 2021.

- 23 Die Abbildung vermittelt im Gesamtverlauf ein Abnehmen der Investitionsquote.
- 24 Im Hj. 2021 gingen die Investitionsausgaben gegenüber dem Vorjahr um 12,7 % (417,3 Mio. €) auf 2.873,1 Mio. € zurück. Auch die im StHpl. 2021/2022 veranschlagten investiven Mittel für 2022 erreichten nicht mehr das Niveau von 2020. Sie lagen mit 3.136,0 Mio. € sogar um 4,7 % tiefer (-154,4 Mio. €).
- 25 Im DHH 2023/2024 ist ausgehend von den Voranschlägen bei den Investitionsausgaben ein sehr starker Anstieg zu erkennen. Im Jahr 2023 sind 5.111,3 Mio. € geplant und im Jahr 2024 sollen sie 5.242,1 Mio. € erreichen.

## 4.2 Landesbauausgaben

- 26 Die Ausgaben für Baumaßnahmen bei landeseigenen Gebäuden, Straßen und Wegen bezeichnet man als → **Landesbauausgaben**. Sie sind Teil der investiven Ausgaben des Landes.

Abbildung 6: Entwicklung der Ausgaben für staatliche Baumaßnahmen (Mio. €)



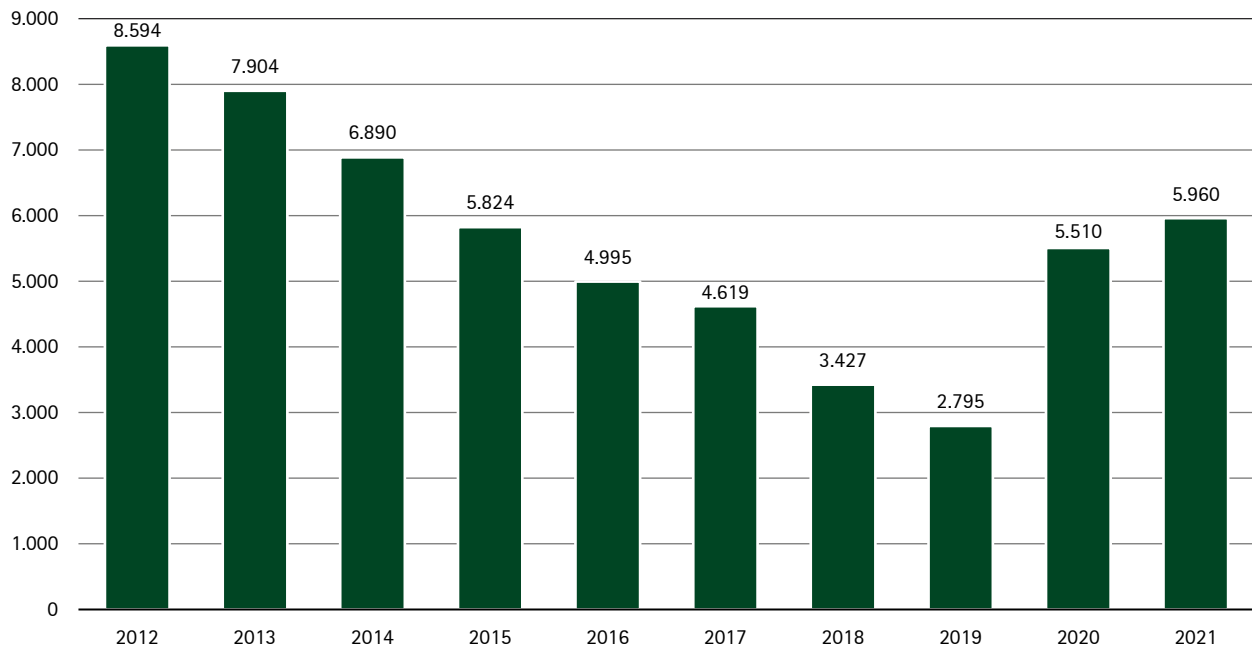
Quelle: HR 2012 bis 2020, Kassen-Ist (vorläufig) 2021, StLa, Statistischer Bericht M I 4 - j/21, Preisindizes für Bauwerke im Freistaat Sachsen - November 2021 und Jahr 2021, 7. Preisindizes für Bauleistungen im Ingenieurbau im Freistaat Sachsen, Straßenbauindex, eigene Berechnungen.

- 27 Die Mittel sind im Landeshaushalt in der HGr. 7 veranschlagt und nachgewiesen. Sie bewegen sich seit 2016 unter dem Durchschnittswert der betrachteten Dekade (584,1 Mio. €).
- 28 Wirtschaftlich betrachtet, sind die Bauausgaben des Jahres 2021 mit denen des Jahres 2012 nur bedingt vergleichbar. Eine nominale Sichtweise berücksichtigt nicht die Entwicklung der Baupreise im Zeitverlauf. Für das gleiche Geld erhielt man vor 10 Jahren einen höheren Gegenwert an Bauleistungen als heute. Zur Verdeutlichung sind in die Abbildung für die Jahre 2013 bis 2021 preisbereinigte Angaben zu den Bauausgaben aufgenommen.
- 29 Gemessen an den Baupreisen von 2012 entsprachen die Ausgaben des Hj. 2021 von 511,3 Mio. € nicht diesem Nominalbetrag, sondern nur dem Wert von 302,1 Mio. €. Der Freistaat erzielte mit dem Mitteleinsatz im Jahr 2021 wertmäßig weniger als die Hälfte der Bauleistungen als im Jahr 2012.
- 30 Neuschaffung und Erhalt von staatlichem Gebäudebestand und Infrastruktur sind grundlegend für die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Einrichtungen und stellen einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. Eine bedarfsgerechte Bemessung und ein ebensolcher Mitteleinsatz im staatlichen Bauwesen erachtet der SRH daher als von erheblicher Bedeutung für die Haushalte der kommenden Jahre.

## 5 Finanzschulden

- 31 Die → Finanzschulden des Staates entstehen durch die Aufnahme von Krediten i. S. v. Art. 95 Abs. 1 Verfassung des Freistaates Sachsen zur Beschaffung von rückzahlbaren Geldmitteln.
- 32 Ende 2012 betragen die Finanzschulden des Freistaates 8.593,8 Mio. €. Der Schuldenstand sank bis zum Jahresabschluss 2019 um 5.799,2 Mio. € (-67,5 %) auf insgesamt 2.794,6 Mio. €.
- 33 In den Hj. 2020 und 2021 wuchsen die Kreditverbindlichkeiten auf 5.959,6 Mio. € an. Gegenüber dem Tiefststand im Hj. 2019 haben sich damit die Finanzschulden des Freistaates mehr als verdoppelt.

Abbildung 7: Entwicklung der Finanzschulden des Freistaates einschließlich der Finanzschulden des „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ (Mio. €)



Quelle: HR 2012 bis 2020, Kassen-Ist (vorläufig) 2021, Bericht des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Vollzug des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes, LT-Drs. 7/9903, Schreiben des SMF vom 16. Februar 2022.

- 34 Die Einzelheiten zur Verschuldung des Freistaates einschließlich der Zusammensetzung der Schulden, der gesetzlichen Kreditermächtigungen und ihrer Inanspruchnahme sowie der Ursachen für die dargestellten Veränderungen und die erwartete Entwicklung würdigt der SRH ausführlich im Beitrag Nr. 3 in diesem Band des Jahresberichts.

## 6 Abhängigkeiten und Bindungen des Haushaltes

### 6.1 Rahmenbedingungen, Wirtschafts- und Steuerkraft

#### 6.1.1 Bevölkerung

- 35 Die Anzahl der EW im Staatsgebiet und ihr Anteil an der Bevölkerung Deutschlands stellen einen wichtigen Maßstab bei der Verteilung der Steuermittel sowie für die Höhe von Zuweisungen der EU und des Bundes dar. Die Bevölkerungsentwicklung in Sachsen war in den Jahren 2020 und 2021 bei regionalen Unterschieden insgesamt weiter rückläufig.
- 36 Einen größeren Bevölkerungsgewinn (0,7 %) stellte das StaLa nur noch für die Stadt Leipzig fest. In den Landkreisen Leipzig und Nordsachsen stagnierte die Bevölkerung. In allen anderen Landkreisen und Kreisfreien Städten sank die Einwohnerzahl, wobei der Vogtlandkreis (-1,0 %), der Landkreis Görlitz (-0,8 %) sowie der Erzgebirgskreis (-0,8 %) die höchsten Verluste zu verkraften hatten.



<sup>37</sup> Das StaLa sieht in seiner 7. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung<sup>2</sup> die sächsische Bevölkerung bis 2035 um jährlich durchschnittlich 0,2 bis 0,4 % zurückgehen. In der günstigeren Variante leben in 15 Jahren noch 3,95 Mio. Menschen in Sachsen. Bei nicht so vorteilhaften Annahmen sind es nur 3,81 Millionen.

<sup>38</sup> Am 30. November 2021 zählte der Freistaat Sachsen 4.046.855 EW.<sup>3</sup> Damit verringerte sich die Bevölkerung gegenüber dem 31. Dezember 2020 um weitere 0,2 %. Mit der erreichten Personenzahl zeichnet sich ein noch stärkerer Rückgang als geschätzt ab, denn Sachsen liegt bereits unter den Prognosen aus der Vorausberechnung mit den weniger zuversichtlichen Bedingungen.

### 6.1.2 Konjunktorentwicklung für Deutschland und für Sachsen

<sup>39</sup> Die COVID-19-Pandemie, unterbrochene Lieferketten und steigende Rohstoffpreise prägen weiterhin stark die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und in Sachsen. Der Industriestandort Deutschland hat die bisherigen Krisen gut gemeistert und sich grundsätzlich als robust erwiesen.

<sup>40</sup> Im Jahreswirtschaftsbericht 2022 vom Januar 2022 sah die Bundesregierung eine robuste Wirtschaft und ein Wachstum von 3,6 %. Nach Stabilisierung der pandemischen Lage sollte die deutsche Wirtschaft nach Einschätzung des Bundes im Jahresverlauf weiter an Fahrt gewinnen, im Jahresdurchschnitt würde die Erwerbstätigkeit zunehmen und die Verbraucherpreise um 3,3 % steigen.

<sup>41</sup> Überholt und überschattet sind diese Aussichten auf die wirtschaftlichen Verhältnisse durch massiv gestiegene Energiekosten und sonstige durch den seit dem 24. Februar 2022 herrschenden Krieg Russlands gegen die Ukraine eingetretene Risikofaktoren.

<sup>42</sup> In der Frühjahrsprojektion vom 27. April 2022 musste die Bundesregierung ihre preisbereinigten Wachstumserwartungen für das Jahr 2022 auf 2,2 % nach unten korrigieren.<sup>4</sup> Den aktuellen Prognosen wohnen gleichzeitig erhebliche Unsicherheiten inne. Nicht nur die weiteren Entwicklungen und Auswirkungen im Ukraine-Krieg sind ungewiss. Auch die pandemiebedingten Einschränkungen in China ziehen im weiteren Jahresverlauf schwer kalkulierbare Wirkungen für die Handelsbeziehungen nach sich. Die nicht gelösten und sich zum Teil weiter verschärfenden Lieferengpässe für Vorprodukte, anhaltend hohe Preise für Rohstoffe und Vorleistungsgüter sowie Einschränkungen im Logistiksektor stellen zusätzlich erhebliche Abwärtsrisiken für das Wirtschaftswachstum dar.

<sup>43</sup> Für das Jahr 2022 rechnet die Bundesregierung mit einem deutlichen Anziehen der Preise. Im privaten Konsum werden die Lebenshaltungskosten um 6,1 % steigen.

<sup>44</sup> Vor schwieriger Kulisse stellt sich die gesamtwirtschaftliche Lage mit einer Wachstumserwartung von 2,2 % dennoch als stabil dar.

## 6.2 Konjunkturabhängigkeit des Haushaltes

<sup>45</sup> Zu den von der gesamtwirtschaftlichen Leistung abhängigen Teilen des Haushaltes zählen vor allem die Steuereinnahmen des Freistaates Sachsen. Sie sind in Kap. 15 01 der HR ausgewiesen.

### 6.2.1 Steuerabhängigkeit

<sup>46</sup> Bestandteile der Steuereinnahmen sind grundsätzlich der jeweilige Landesanteil am Aufkommen der Gemeinschaftsteuern und die Landessteuern.

---

<sup>2</sup> StaLa, Bevölkerungsmonitor, Bevölkerungsvorausberechnung, Ergebnisse für Sachsen, <https://www.bevoelkerungsmonitor.sachsen.de/7-regionalisierte-bevoelkerungsvorausberechnung.html>; zuletzt geöffnet am 1. Juni 2022.

<sup>3</sup> Bericht des StaLa über den Bevölkerungsstand zum 30. November 2021, <https://www.statistik.sachsen.de/html/bevoelkerungsstand-einwohner.html>; zuletzt geöffnet am 1. Juni 2022.

<sup>4</sup> Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 27. April 2022, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/04/20220427-niedrigeres-wachstum-krieg-in-europa-belastet-wirtschaftliche-erholung.html>; zuletzt geöffnet am 1. Juni 2022.

- 47 Steuern, deren Aufkommen dem Bund, den Ländern und teilweise auch den Gemeinden zustehen, sind gem. Art. 106 GG → **Gemeinschaftsteuern**. Hierzu zählen die Einkommensteuer einschließlich Lohn- und Kapitalertragsteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer.
- 48 Die → **Landessteuern** umfassen die ausschließlich den Ländern zustehenden Steuern. Hierzu zählen die Erbschaft- und Schenkungsteuer, die Grunderwerbsteuer, die Biersteuer, die Lotteriesteuer und weitere Landessteuern mit geringerem Aufkommen. Die Spielbankabgabe steht ebenfalls den Ländern zu. Einen Anteil der vom Freistaat Sachsen vereinnahmten Spielbankabgabe erhalten die Gemeinden, in denen die Spielbanken den Betriebssitz haben.
- 49 In der folgenden Darstellung sind aus Gründen der Übersichtlichkeit die Einnahmen in Steuergruppen zusammengefasst. Die Gruppe „Gewinn- und Ertragsteuern“ enthält die veranlagte Einkommensteuer, die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag, die Abgeltungsteuer, die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuerumlage. Die Landessteuern sind ohne die Einnahmen aus der Spielbankabgabe in Summe angegeben.

Übersicht 2: Steuereinnahmen nach Gruppen (Mio. €)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Umsatzsteuer	6.796,0	6.830,4	6.822,2	7.143,8	7.501,0	7.695,8	7.992,3	8.348,0	8.230,1	9.070,4
Lohnsteuer	1.846,7	1.997,6	2.149,1	2.325,0	2.441,5	2.581,5	2.767,4	2.954,2	2.805,7	2.908,9
Gewinn- und Ertragsteuern	663,7	794,2	818,4	1.040,2	1.144,7	1.347,3	1.383,9	1.461,3	1.310,8	1.797,6
Landessteuern	322,5	372,8	424,7	436,2	475,2	541,1	528,5	600,8	631,7	644,9
<b>Gesamt</b>	<b>9.628,9</b>	<b>9.995,0</b>	<b>10.214,4</b>	<b>10.945,2</b>	<b>11.562,4</b>	<b>12.165,8</b>	<b>12.672,2</b>	<b>13.364,2</b>	<b>12.978,2</b>	<b>14.421,8</b>

Quelle: HR 2012 bis 2020, Kassen-Ist (vorläufig) 2021.

Hinweis: Abweichungen bei Summenangaben zum rechnerischen Ergebnis sind rundungsbedingt.

- 50 Die Umsatzsteuer stellt die einnahmestärkste Steuerart dar. Im Hj. 2021 betrug ihr Anteil an den gesamten Steuereinnahmen 62,9 %.
- 51 Das Aufkommen der Umsatzsteuer wird nach festen Schlüsseln auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt. Die Anteile der einzelnen Ebenen verändern sich über Festbeträge, die sich aus gesetzlichen Regelungen ergeben. Der Landesanteil an der Umsatzsteuer wird zunächst nach der Einwohnerzahl der Länder berechnet.
- 52 Nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 FAG stehen den Ländern ab 2020 vom Aufkommen der Umsatzsteuer rd. 45,2 % sowie zusätzlich ein Festbetrag zu. Im Weiteren werden die Finanzkraftunterschiede zwischen den Ländern durch finanzkraftabhängige Zu- und Abschläge auf die einwohnerbezogenen Länderanteile der Umsatzsteuer ausgeglichen. Aufgrund der Neuregelung des Finanzausgleiches zwischen Bund und Ländern wickelt Deutschland den Finanzausgleich seit 2020 in verstärktem Maße über die Umsatzsteuer ab. Damit gewann diese Steuer an finanzieller Bedeutung.
- 53 Ein prägendes Merkmal der Umsatzsteuer ist die Konjunkturabhängigkeit. Aufgrund ihres Umfangs bestimmt sie außerdem zu einem ganz wesentlichen Teil den finanziellen Spielraum des Landes. Zusammen mit den anderen Steuern handelt es sich bei den Einnahmen aus der Umsatzsteuer um allgemeine Deckungsmittel.
- 54 Die → **Steuerdeckungsquote** bezeichnet den Anteil der bereinigten Ausgaben, der durch Steuern gedeckt ist. Sie betrug im Freistaat 60,5 % im Hj. 2020; s. auch die Angaben in der Übersicht auf der Seite 27. Der Freistaat Sachsen liegt bei der Steuerdeckungsquote weiterhin unter dem Durchschnitt der FLW. Der Abstand beläuft sich auf 1,8 Prozentpunkte. Er hat sich damit im Vergleich zum Hj. 2019 um mehr als 10,0 Prozentpunkte verringert.
- 55 Im StHpl. 2021/2022 waren für 2021 Steuereinnahmen von 13.436,1 Mio. € ohne Einnahmen aus der Spielbankabgabe ausgewiesen. Die Ist-Einnahmen 2021 beliefen sich auf 14.421,8 Mio. € und lagen damit 985,7 € über den Planansätzen. Davon entfiel allein auf die Umsatzsteuer ein Anteil von 410,4 Mio. €.

- 56 Die Steuerdeckungsquote stieg im Hj. 2021 im Vergleich zum Vorjahr um 10,1 Prozentpunkte auf 70,6 %.
- 57 Nach Angaben im StHpl. 2021/2022 rechnet das SMF im Hj. 2022 mit Steuereinnahmen i. H. v. 14.107,1 Mio. € ohne Einnahmen aus der Spielbankenabgabe. Diese Schätzung unterschreitet die Ist-Einnahmen 2021 um 314,8 Mio. €, liegt aber immer noch 742,8 Mio. € über dem Einnahmenniveau aus dem Hj. 2019, dem Ausgangswert vor Auftreten der COVID-19-Pandemie.

### 6.2.2 Steuerinduzierte Einnahmen

- 58 Neben den Steuern erhält Sachsen als eine weitere abgrenzbare Einnahmenkategorie steuerinduzierte Einnahmen. Im Hj. 2021 bildeten sie sich aus den
- Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) für finanzschwache Länder,
  - BEZ zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft (GSK BEZ) und
  - Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich weggefallener Einnahmen aus der Kfz-Steuer und der Lkw-Maut.
- 59 Wie die Steuern stellen auch die BEZ konjunkturbedingt schwankungsanfällige Einnahmen des Haushaltes dar.
- 60 Die Steuern und steuerinduzierten Einnahmen umfassten 2021 im Ist den ganz überwiegenden Anteil von 79,0 % der Gesamteinnahmen des Landes. Mit 16.780,9 Mio. € wird – auch bedingt durch die ab 2020 geänderte Mechanik des Finanzausgleiches – der bisherige Höchstwert aus dem Vor-Coronajahr 2019 deutlich um 8,8 % überschritten. Gegenüber dem Jahr 2020 beträgt der Anstieg 1.775,4 Mio. €. Dies entspricht 11,8 %.

Übersicht 3: Steuereinnahmen und steuerinduzierte Einnahmen (Mio. €)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Soll-Einnahmen	10.216,9	11.324,9	11.523,9	12.279,0	12.619,0	13.779,0	14.177,0	15.210,0	14.609,0	15.529,0
Ist-Einnahmen	11.427,2	11.788,9	12.140,1	12.786,0	13.493,2	14.245,5	14.840,6	15.417,7	15.005,5	16.780,9
Mehrbetrag	1.210,3	464,0	616,2	507,0	874,2	466,5	663,6	207,7	396,5	1.251,9

Quelle: HR 2012 bis 2020, Kassen-Ist (vorläufig) 2021.

Hinweis: Abweichungen bei Summenangaben zum rechnerischen Ergebnis sind rundungsbedingt.

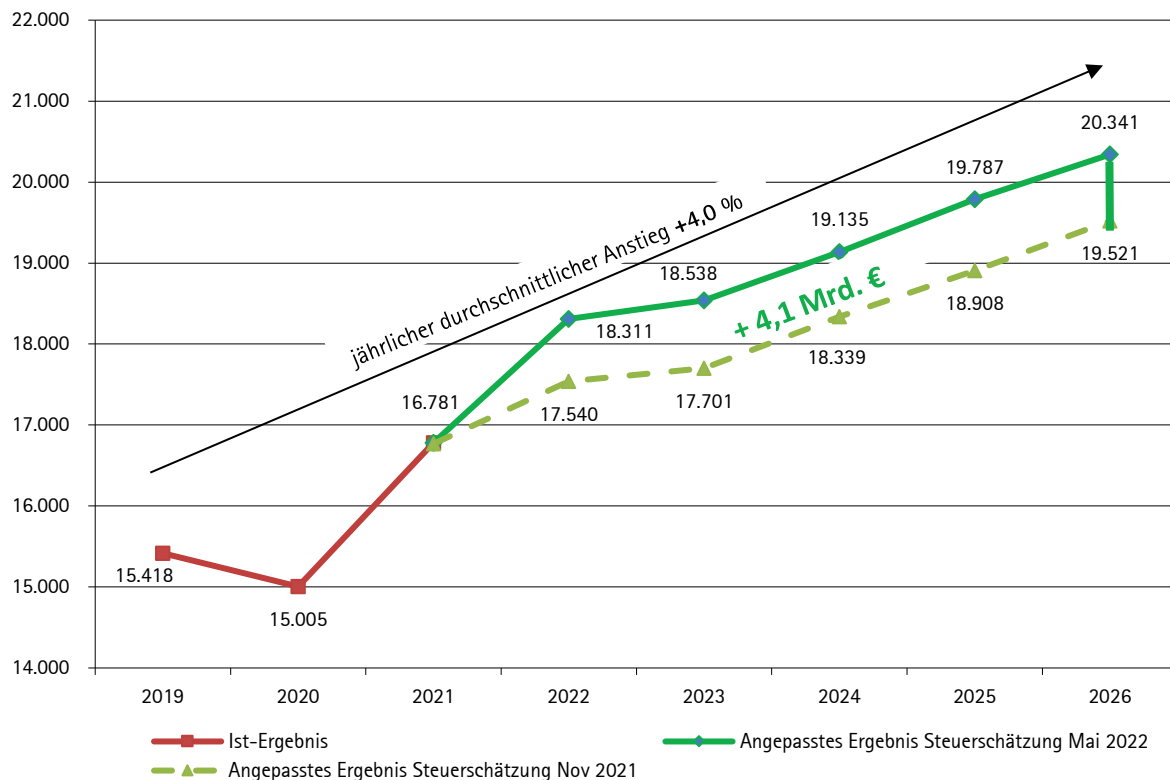
- 61 Im Hj. 2021 lagen die Steuereinnahmen und steuerinduzierten Einnahmen um 1.251,9 Mio. € über dem Soll. Damit übertrafen sie – unter den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die öffentlichen Finanzen – auch im 11. Jahr infolge die Ansätze.

### 6.2.3 Steuerschätzung

- 62 Steuerschätzungen prognostizieren die zukünftige Entwicklung der Steuereinnahmen. Sie helfen, die Einnahmen und Ausgaben besser planen zu können. Die letzten beiden Steuerschätzungen stammen vom November 2021 und vom Mai 2022. Die Steuerschätzung vom November 2021 fußte auf der Annahme stabiler Konjunkturaussichten sowie einer Eindämmung der Folgen der COVID-19-Pandemie und ließ stetig steigende Einnahmen im sächsischen Haushalt erwarten.
- 63 Das SMF teilte im Schreiben vom 16. Februar 2022 auf Nachfrage mit, dass die angepassten Ergebnisse der Steuerschätzung für den Freistaat auf den regionalisierten Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ beruhen. Es handelt sich dabei um einen Beirat beim BMF, der zwei Mal im Jahr tagt. Der Arbeitskreis bewertet die Unwägbarkeiten für die Steuereinnahmen von Bund und Ländern und das SMF berücksichtigt bei der Anpassung dieser Ergebnisse weitere Einflüsse. Die Korrekturen des SMF erfassen u. a. auch mögliche konjunkturelle Risiken für den Freistaat, wenn es begründete Zweifel am prognostizierten Wachstumsverlauf hat. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn zwischen dem Abschluss der Projektion des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Zeitpunkt der Steuerschätzung neue Informationen bekannt werden.
- 64 Bei den Steuerschätzungen im Zeitraum Mai 2021 bis Mai 2022 hat das SMF keine konjunkturbedingten Korrekturen für Sachsen vorgenommen.

- 65 Wie Abbildung 8 zu entnehmen ist, befindet sich der Freistaat ausgehend von der Steuerschätzung vom November 2021 auch nach der Steuerschätzung vom Mai 2022 auf einem aufwärts führenden Einnahmepfad und der Rückgang im Hj. 2020 zeichnet sich als singuläres Ereignis ab.

Abbildung 8: Entwicklung Steuereinnahmen und steuerinduzierte Einnahmen (Mio. €)



Quelle: HR 2019 bis 2020, Kassen-Ist (vorläufig) 2021, 2022 bis 2026 Berichte des Staatsministeriums der Finanzen zu den Ergebnissen der Steuerschätzungen vom Mai 2022 und November 2021.

- 66 Die Steuerschätzung vom Mai 2022 bescheinigt dem Land im Vergleich zu November 2021 voraussichtliche Zusatzeinnahmen im Zeitraum 2022 bis 2026 von kumuliert 4,1 Mrd. €. In Rückschau auf die Steuerschätzung vom November 2020, die sich im DHH 2021/2022 widerspiegelt, ergeben sich damit Zusatzeinnahmen kumuliert von 8,5 Mrd. €. Dazu wird auf die Abbildung im Vorwort verwiesen.
- 67 Bezogen auf die im StHpl. 2021/2022 veranschlagten Steuer- und steuerinduzierten Einnahmen für 2022 von 16.252,0 Mio. €, stellt die Steuerschätzung vom Mai 2022 einen Anstieg auf 18.311,0 Mio. € in Aussicht. Damit stünde der Staatsregierung allein im Jahr 2022 ein Betrag von 2.059,0 Mio. € an Mehreinnahmen zur Verfügung.
- 68 Auch wenn die regionalisierte Steuerschätzung vom Mai 2022 mit Vorsicht zu betrachten ist, da die Schätzergebnisse davon ausgehen, dass es zu keinem Lieferstopp bei Öl oder Gas und nicht zu einem Energieembargo gegen Russland kommt, wird der Freistaat in den kommenden Monaten nach der aktuellen Steuerschätzung mit beträchtlichen Steuermehreinnahmen rechnen können.
- 69 Der Freistaat kann so gegenüber der Schätzung vom November 2021 jährlich mit über rd. 800,0 Mio. € Steuermehreinnahmen planen. Die Verteilung der Zusatzmittel auf die Haushaltsjahre 2022 bis 2026 ist nachstehend aufgezeigt.

Übersicht 4: Steuereinnahmen und steuerinduzierte Einnahmen nach Steuerschätzung (Mio. €)

	2022	2023	2024	2025	2026
Ergebnis Steuerschätzung November 2021	17.540,0	17.701,0	18.339,0	18.908,0	19.521,0
Ergebnis Steuerschätzung Mai 2022	18.311,0	18.538,0	19.135,0	19.787,0	20.341,0
Mehrbetrag	771,0	837,0	796,0	879,0	820,0

Quelle: Berichte des Staatsministeriums der Finanzen zu den Ergebnissen der Steuerschätzungen vom Mai 2022 und November 2021.

70 Der voraussichtliche Bedarf für die Tilgung der Schulden aus der Corona-Krise ist in Beitrag Nr. 3, Pkt. 4.3, Tz. 52 ff. mitgeteilt. Die Steuermehreinnahmen reichen dafür aus und ermöglichen darüber hinaus vorsorgliche Zuführungen in die Kassenverstärkungs- und Haushaltsausgleichsrücklage von bis zu 500,0 Mio. € jährlich zur Abfederung von in der Steuerschätzung nicht abgebildeten Risiken.

### 6.3 Bindung des Haushaltes durch gesetzliche Leistungen

71 Die Ausgaben des Staates können auf Gesetzen beruhen, die zu einer Geldleistung verpflichten oder die Verwaltung zur Gewährung einer solchen unter bestimmten Voraussetzungen berechtigen. Den Haushalt des Freistaates Sachsen binden sowohl bundes- als auch landesgesetzliche Leistungen.

72 Mit 45,9 % ist im Jahr 2021 (Vorjahr 48,0 %) weiterhin nahezu die Hälfte der Gesamtausgaben den gesetzlichen Leistungen zuzuordnen.<sup>5</sup> Einen starken Bindungsgrad weisen zudem die stellenplangebundenen Personalausgaben auf, die einen leicht höheren Anteil von 21,3 % im Vergleich zu 2020 mit 20,1 % einnehmen. In den Förderbereichen binden Bundes- und EU-Programme genauso wie im Vorjahr weitere 10,1 %.

73 Innerhalb der gesetzlich gebundenen Ausgaben entfiel der größte Anteil von 3.611,4 Mio. € auf den Kommunalen Finanzausgleich. Danach folgten v. a. die Ausgaben im Sozial- und Bildungsbereich und für die künftige Altersversorgung von Beamten und anderen Versorgungsempfängern. Die Ist-Ausgaben 2021 beliefen sich für die

- Zuweisungen für die Kinderbetreuung auf 816,0 Mio. €,
- Zuführungen an den Generationenfonds auf 796,5 Mio. €,
- Zuführungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz auf 736,9 Mio. € und die
- Förderung nach dem Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft auf 485,3 Mio. €.

74 Die finanziellen Leistungen an die sächsischen Kommunen sind nachfolgend näher dargestellt.

#### 6.3.1 Kommunalen Finanzausgleich

75 Ein für den Staatshaushalt bedeutender Teil im Bereich der gesetzlichen Leistungen sind die Zahlungen auf der Grundlage des SächsFAG. Sie gliedern sich in Zuweisungen für laufende und investive Zwecke.

Übersicht 5: Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des SächsFAG (Mio. €)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
laufende Zuweisungen	2.249,0	2.531,4	2.767,2	2.496,1	2.507,9	2.770,8	2.869,0	3.118,3	3.648,6	3.354,7
investive Zuweisungen	161,1	331,3	405,4	441,8	407,5	415,7	440,3	283,1	466,6	256,7
<b>Gesamt</b>	<b>2.410,1</b>	<b>2.862,7</b>	<b>3.172,6</b>	<b>2.937,9</b>	<b>2.915,4</b>	<b>3.186,5</b>	<b>3.309,2</b>	<b>3.401,4</b>	<b>4.115,2</b>	<b>3.611,4</b>
Anteil an den bereinigten Ausgaben in %	15,8	17,5	19,0	16,9	16,8	18,1	17,4	17,5	19,2	17,7

Quelle: HR 2012 bis 2020, Kassen-Ist (vorläufig) 2021.

Hinweis: Abweichungen bei Summenangaben zum rechnerischen Ergebnis sind rundungsbedingt.

76 Der überdurchschnittlich starke Anstieg im Hj. 2020 ging auf die coronabedingten Hilfen des Freistaates zurück.<sup>6</sup>

77 Die Mittelbereitstellung für den kommunalen Finanzausgleich folgt dem gesetzlich verankerten Gleichmäßigkeitsgrundsatz. Zur Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie hat der Gesetzgeber die Regelungen entsprechend ergänzt. Er schuf dazu einen neuen Leistungstatbestand innerhalb der Gruppe der Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Bedarfe im kommunalen Finanzausgleichsgesetz. Die Mittel des § 22c SächsFAG sind bestimmt für:

- den Ersatz von Mindereinnahmen der Gemeinden bei der Gewerbe- und Einkommensteuer sowie bei weiteren Steuern,

<sup>5</sup> Die Angaben in diesem Punkt zum Hj. 2021 weisen den vorläufigen Kassen-Ist-Stand vom 28. März 2022 aus.

<sup>6</sup> [Jahresbericht 2021, Beitrag Nr. 2, Pkt. 7.3.2, Tz. 110 bis 114](#); zuletzt geöffnet am 1. Juni 2022.

- den Ausgleich pandemiebedingter Mehrausgaben, insbesondere der Gesundheits- und Ordnungsämter sowie im pflichtigen Aufgabenbereich der Sozialgesetzbücher und
- den Ausgleich von nicht erhobenen oder erstatteten Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung.

- 78 Im Hj. 2020 erhielten die Kommunen rd. 392,5 Mio. €, im Jahr 2021 beliefen sich die Zuweisungen auf 84,4 Mio. €. Für 2022 sind weitere Mittel aus dem „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ von 103,5 Mio. € vorgesehen.
- 79 Mit den im März 2021 vom SLT beschlossenen Änderungen des SächsFAG erfolgten Neuregelungen zur Gestaltung der Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen in den Jahren 2021 und 2022. Diese betrafen hauptsächlich die Verteilung der Zuweisungen zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften. Die Grundstruktur des Ausgleichsmechanismus blieb erhalten.
- 80 Der Gesetzgeber passte die Hauptansatzstaffel an, führte eine Basisfinanzierung für besonders finanzschwache kreisangehörige Gemeinden sowie einen Nebenansatz für die Aufgaben der frühkindlichen Bildung ein. Daneben verstärkte er dauerhaft die zur Verteilung vorgesehene Finanzausgleichsmasse der kreisangehörigen Gemeinden um rd. 30,0 Mio. €.
- 81 Nach Angaben in der Mittelfristigen Finanzplanung des Freistaates 2021 bis 2025 rechnet das SMF damit, dass die Finanzausgleichsmasse im Hj. 2025 den Umfang von rd. 4.145,3 Mio. € erreichen wird.

### 6.3.2 Zuweisungen an den kommunalen Bereich

- 82 Die Zahlungen an kommunale Körperschaften beschränken sich nicht auf die vom SächsFAG umfassten Leistungen. Der Freistaat erbringt weitere, zweckgebundene Zuweisungen, die mit dem Finanzausgleich zu den Zuweisungen an den kommunalen Bereich kumuliert werden können.

Übersicht 6: Kommunalzuweisungen gesamt (Mio. €)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
laufende Zuweisungen	3.982,5	4.387,7	4.695,2	4.718,9	5.010,6	5.148,6	5.340,6	5.760,3	6.413,6	6.227,3
investive Zuweisungen	929,6	999,0	1.024,2	944,7	826,2	829,8	983,8	944,5	1.312,2	913,4
Zuweisungen gesamt	4.912,1	5.386,7	5.719,5	5.663,6	5.836,7	5.978,4	6.324,4	6.704,8	7.725,8	7.140,7
Anteil an den bereinigten Ausgaben in %	32,3	33,0	34,3	32,5	33,6	34,0	33,3	34,6	36,0	35,0

Quelle: HR 2012 bis 2020, Kassen-Ist (vorläufig) 2021.

Hinweis: Abweichungen bei Summenangaben zum rechnerischen Ergebnis sind rundungsbedingt.

- 83 Das Land unterstützt die Körperschaften der kommunalen Ebene seit Jahren mit reichlich einem Drittel der Staatsausgaben. Im Hj. 2021 erreichte diese Unterstützung den Betrag von 7.140,7 Mio. €. Die Zuweisungen nahmen im Betrachtungszeitraum insgesamt um 2.228,6 Mio. € zu. Dies entspricht einer Steigerung um 45,4 %.
- 84 Nach Ergebnis der regionalisierten Steuerschätzung vom Mai 2022 soll die Gemeindeebene an den Steuermehereinnahmen des Landes entsprechend teilhaben.

### Bundeshilfen für Kommunen

- 85 Die Entwicklung im Bereich der Kommunalzuweisungen ist seit einigen Jahren u. a. von neuen Kompetenzen des Bundes im Finanzwesen beeinflusst.

- <sup>86</sup> Der Bund kann finanzschwachen Kommunen mittelbar eine Unterstützung zukommen lassen. Dies erfolgt über die Landeshaushalte u. a. in Form von folgenden Finanzhilfen:
- für ein Infrastrukturprogramm nach Art. 104b GG zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet mittels Investitionen z. B. in Krankenhäuser, Städtebau, Informationstechnologie und frühkindliche Bildungseinrichtungen,
  - für ein Schulsanierungsprogramm nach Art. 104c GG zur Verbesserung der Schulinfrastruktur,
  - bei Gewerbesteuermindereinnahmen gem. Art. 143h GG, außer Kraft seit 1. Januar 2021.
- <sup>87</sup> Die im GG angelegten Bundeszuweisungen gestalten einfachgesetzliche Regelungen aus.
- <sup>88</sup> Eine der Grundlagen stellt das Gesetz über die Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG) dar. Die Bundesmittel umfassen ein Volumen von 7.000,0 Mio. €. Auf den Freistaat Sachsen entfallen rd. 333,7 Mio. €, die sich auf das Infrastruktur- mit 155,8 Mio. € und auf das Schulsanierungsprogramm mit 177,9 Mio. € aufteilen. Der Bund hat im April 2020 zur Entlastung der Kommunen die Förderzeiträume des KInvFG um 1 Jahr verlängert, bis Ende 2022 für das Infrastruktur- und bis Ende 2023 für das Schulsanierungsprogramm.
- <sup>89</sup> Die beim Bund abgerufenen Gelder vereinnahmt das SMF im Sondervermögen „Brücken in die Zukunft“. Sie beliefen sich in 2019 auf 57,2 Mio. € und 2020 auf 55,5 Mio. €. Die Mittel reichten der Fonds direkt an die Empfänger aus.
- <sup>90</sup> Das Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder vom Oktober 2020 bildete die Rechtsgrundlage für Bundeshilfen zur Stützung der durch die Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie verschlechterten kommunalen Finanzlage. Für den Freistaat Sachsen waren 275,0 Mio. € vorgesehen.
- <sup>91</sup> Aufgrund der Abwicklung der Finanzhilfen über Sondervermögen des Landes findet sich die Förderung der Kommunen nicht in den aufgezeigten Kommunalzuweisungen wieder.

### Folgen der Mitfinanzierung des Bundes

- <sup>92</sup> Die Änderungen des GG brachten stärkere Finanzierungsverflechtungen zwischen dem Bund und den Ländern mit sich. Während die finanziellen Entlastungen von Ländern und Kommunen durch den Bund im Hj. 2009 noch rd. 52,2 Mrd. € betragen, waren dafür im Haushaltsentwurf des Bundes für 2020 bereits rd. 85,0 Mrd. € veranschlagt.<sup>7</sup>
- <sup>93</sup> Die zunehmende Unterstützung durch den Bund stellt verständlicherweise für die Empfänger der Mittel eine willkommene Einnahmequelle dar. Dies darf jedoch nicht dazu verleiten, über die damit einhergehenden Schwierigkeiten der ebenenübergreifenden Beteiligung mehrerer Gebietskörperschaften hinwegzusehen.
- <sup>94</sup> Der Bundesrechnungshof (BRH) hat die Erweiterung der Finanzierungszuständigkeiten des Bundes 2019 aufgrund seiner Prüfungserfahrungen kritisiert<sup>8</sup> und darauf hingewiesen, dass:
- die bisherige Verflechtungslinie überdacht werden sollte und
  - stattdessen eine ggf. zeitlich befristete Überlassung von Steuereinnahmen des Bundes an die Länder auf Grundlage von Art. 106 Abs. 3 und Abs. 4 GG angezeigt wäre.
- <sup>95</sup> Dies würde die Länder in die Lage versetzen, die Maßnahmen in ihren Kernbereichen wahrzunehmen, ohne in die Strukturen des föderativen Systems einzugreifen.

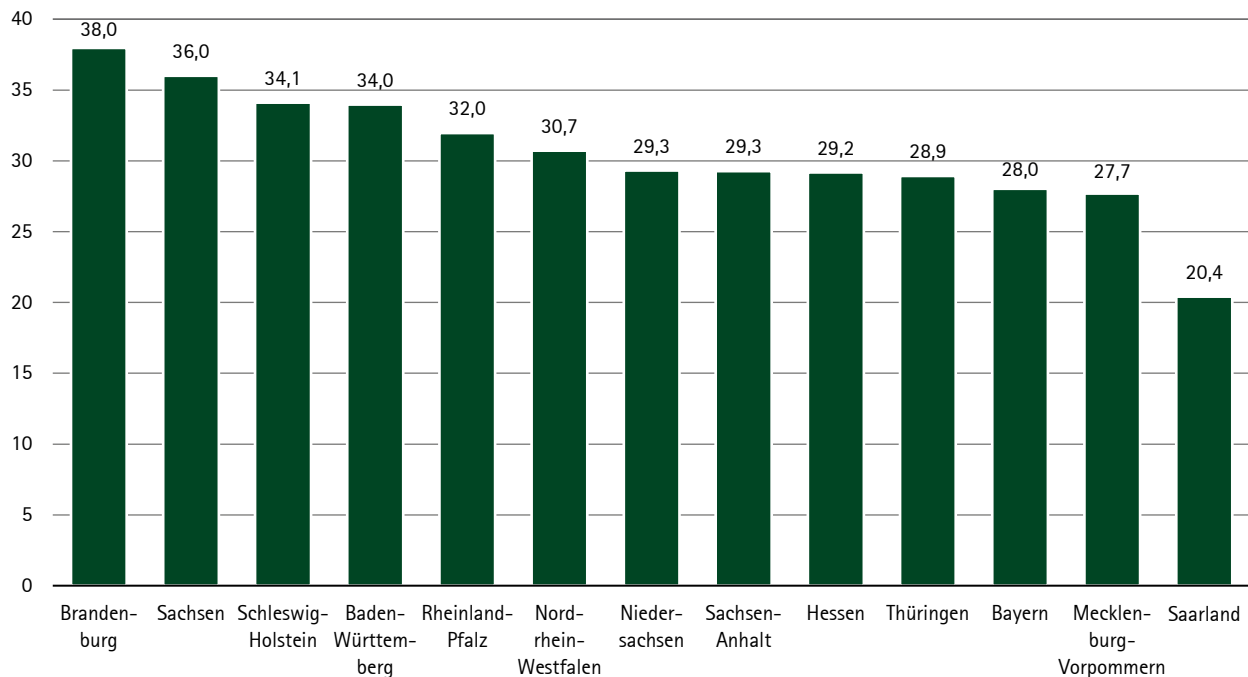
<sup>7</sup> BRH, [Bericht nach § 99 BHO über die Feststellungen zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Bundes – Zeit der anstrengungslosen Konsolidierung geht zu Ende vom Dezember 2019, Tabelle 2.4, Seite 28 ff](#); zuletzt geöffnet am 1. Juni 2022.

<sup>8</sup> BRH, a. a. O. (Fußnote 7), S. 22 bis 30.

### 6.3.3 Kommunalzuweisungsquote im Ländervergleich

- <sup>96</sup> Bei dem nachstehenden Vergleich der Ausgaben der Länder an die Kommunen ist stets zu bedenken, dass in den Ländern unterschiedliche Aufgabenverteilungen zwischen staatlicher und kommunaler Ebene auf die Höhe der staatlichen Förderung von Einfluss sein können. Sonderfinanzierungen aus Nebenhaushalten sind in den Statistiken nicht erfasst.
- <sup>97</sup> Die → **Kommunalzuweisungsquote** errechnet sich als Anteil der Kommunalzuweisungen an den bereinigten Ausgaben. Die sächsische Quote ist gegenüber dem Jahr 2019 aus den in Pkt. 6.3.1, Tz. 76 angegebenen Gründen stark angestiegen. Im Vergleich mit den anderen Flächenländern liegt der Freistaat im Hj. 2020 an 2. Stelle. Im Jahr 2019 befand sich Sachsen bei diesem Vergleich mit 34,5 % auf dem 4. Platz.

Abbildung 9: Kommunalzuweisungsquoten der Flächenländer 2020 (%)



Quelle: ZDL, Vierteljahreskassenstatistik (SKF 3), Einnahmen und Ausgaben der Länder (Kernhaushalte).

- <sup>98</sup> Die FLO schnitten beim Ländervergleich – bedingt durch die weiterhin anhaltende kommunale Steuereinnahmeschwäche – im Mittelwert mit einer höheren Kommunalzuweisungsquote (32,7 %) ab als die FLW (30,5 %).
- <sup>99</sup> Die Kommunalzuweisungen stellen eine wichtige Einnahme für die Kommunen dar. Die Gemeinden verfügen zur Finanzierung ihrer Aufgaben allerdings auch über ein breites Spektrum an eigenen Einnahmen. Diese Quellen dienen in gleicher Weise wie die staatliche Unterstützung der Sicherung der gemeindlichen Selbstverwaltung und dem Erhalt der Leistungsfähigkeit der kommunalen Körperschaften.

### 6.4 Fördermittel der Europäischen Union für Sachsen

- <sup>100</sup> Der Freistaat Sachsen hat in den vergangenen Jahrzehnten stets Zuweisungen der EU abgerufen und diesen Landesmitteln im Rahmen der Kofinanzierung beiseitegestellt. Zum Jahresende 2020 lief die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 ab. Für die Verwendung der Mittel aus dieser Förderperiode bleibt Zeit bis zum Ende des Jahres 2023. Den Nachlauf bezeichnet man auch als „n+3-Regel“. Nach Mitteilung des SMF vom 16. Februar 2022 gab es zum Stichtag 31. Dezember 2020 keine Verzögerungen im Mittelabfluss. Es droht somit kein Verfall von EU-Finanzhilfen.
- <sup>101</sup> Der Rat der EU hat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments am 17. Dezember 2020 die Verordnung zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021 bis 2027 i. H. v. insgesamt 1.074,3 Mrd. € angenommen und damit die finanzielle Grundlage für die EU-Förderperiode 2021 bis 2027 geschaffen. Darüber hinaus entstand vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise das Wiederaufbauinstrument „Next Generation EU“ mit einer Ausstattung i. H. v. 750,0 Mrd. €.



- 102 Der Umfang der vorgesehenen Finanzierung seitens der EU im Rahmen der Kohäsionspolitik für den Freistaat Sachsen steht inzwischen fest. Die inhaltlichen Grundlagen in Form von operationellen Programmen sind von der Staatsregierung beschlossen und der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereicht.
- 103 In den kommenden Jahren wird der Freistaat Sachsen Förderung aus dem
- Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
  - Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+),
  - Europäischen Landwirtschaftsfonds für die ländliche Entwicklung (ELER),
  - Programm für die Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ) und aus dem
  - Europäischen Fischereifonds (EMFAF)
- erhalten.
- 104 Hinzu kommen EU-Mittel
- für Sachsen als Region der Braunkohle und des Strukturwandels aus dem neu errichteten Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund; abgekürzt JTF) sowie aus der
  - Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe; REACT-EU) zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie.
- 105 Die vorgenannten Ausgabenprogramme der EU unterscheiden sich in der Herkunft der Mittel. Sie können sich aus dem MFR speisen, der seine Mittel aus Beiträgen der Mitgliedstaaten – den Eigenmitteln – bezieht, und/oder aus dem Wiederaufbauinstrument. Neu ist, dass der Wiederaufbaufonds EU-Anleihen begibt und sich damit über gemeinschaftliche Schulden finanziert.
- 106 In der Förderperiode 2021 bis 2027 rechnet der Freistaat mit insgesamt 4.384,2 Mio. € EU-Fördermitteln. Davon stammen 3.810,6 Mio. € aus dem MFR und 573,6 Mio. € aus dem Wiederaufbauinstrument. Nach aktueller Planung muss Sachsen bis zum Hj. 2028 bis zu 1.213,8 Mio. € Landesmittel (ohne Berücksichtigung JTF) zur Kofinanzierung bereitstellen.
- 107 Die Einzelheiten lassen sich der folgenden Übersicht entnehmen:

**Übersicht 7: Voraussichtliche EU-Mittelausstattung und Kofinanzierungsbedarf für den Freistaat Sachsen (Mio. €)**

EU-Förderperiode 2021 bis 2027		
	EU-Mittel	Kofinanzierung Land
<b>A. Mehrjähriger Finanzrahmen (2021 bis 2027)</b>		
EFRE	1.949,5	746,4
ESF+	587,1	311,9
ELER (Übergangsverordnung 2021 bis 2022)	252,0	40,6
ELER (2023 bis 2027)	569,5	99,9
ETZ / INTERREG	152,4	7,4
EMFAF	17,7	7,6
JTF	282,4	offen
<b>Zwischensumme A.</b>	<b>3.810,6</b>	<b>1.213,8</b>
<b>B. Wiederaufbauinstrument Next Generation EU (2021 bis 2023)</b>		
JTF	362,6	offen
ELER	64,0	0,0
REACT-EU	147,0	0,0
<b>Zwischensumme B.</b>	<b>573,6</b>	<b>0,0</b>
<b>Gesamt A und B:</b>	<b>4.384,2</b>	<b>1.213,8</b>

Quelle: Schreiben des SMF vom 16. Februar 2022.

Hinweis: Abweichungen bei Summenangaben zum rechnerischen Ergebnis sind rundungsbedingt.

- 108 Im neuen Förderzeitraum werden aufgrund der Absenkung der Fördersätze durch die EU höhere Kofinanzierungsbedarfe auf das Land entfallen. Die Regionen Chemnitz und Dresden sind – wie in der abgelaufenen Förderperiode – den Übergangsregionen zugeordnet, da ihre Wirtschaftsleistung, gemessen am BIP je EW, zwischen 75,0 % und 100,0 % des EU-Durchschnitts liegt. Die Fördersätze betragen im Rahmen von EFRE und ESF+ dann nur noch 60,0 % statt 80,0 %.
- 109 Die Region Leipzig bleibt eine stärker entwickelte Region mit einer über 100,0 % des EU-Durchschnitts liegenden Wirtschaftskraft. Die Fördersätze reduzieren sich in dieser Region in EFRE und ESF+ von 80,0 auf 50,0 %.
- 110 Die in der Übersicht 7 aufgeführten Kofinanzierungsmittel stellen nach Angaben des SMF vorläufige Höchstbeträge dar. Die Ressorts sind aufgefordert, Möglichkeiten zur schonenden Bindung der Landesmittel in den EU-Fördergrundlagen zu finden. Der Freistaat strebt eine gleichmäßige Belastung der Haushaltsjahre bis einschließlich 2028 an.
- 111 Während die EU-Mittel aus dem MFR einschließlich der Kofinanzierungsmittel im Kernhaushalt nachgewiesen werden, erfolgt die Mittelverteilung aus dem Wiederaufbauinstrument bis Ende 2022 über das Sondervermögen „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“.
- 112 Das Aufbringen der Kofinanzierungsmittel wird für den sächsischen Haushalt in den kommenden Jahren eine außerordentlich zusätzliche Herausforderung darstellen. Um die Abfinanzierung sicherzustellen, empfiehlt der SRH weiterhin, die EU-Fördermittel verstärkt in Form von Darlehen auszureichen.

## 7 Haushaltsrisiken

- 113 In der Mittelfristigen Finanzplanung des Freistaates 2021 bis 2025 vom November 2021 benennt das SMF als bereits erkennbare Haushaltsrisiken den weiteren Verlauf der COVID-19-Pandemie und die damit verbundene gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Finanzierung von Fördermaßnahmen durch den Bund, die Entwicklung von Personalausgaben und Versorgungsbezügen sowie die Anspannung bei den Bauausgaben infolge unerwarteter Kostensteigerungen.
- 114 Den Krieg in der Ukraine konnte bei der Aufstellung der Mittelfristigen Finanzplanung niemand erahnen. Er lässt bislang identifizierte Haushaltsrisiken in den Hintergrund treten. Die Konjunkturprognose und die Steuerschätzung waren im Frühjahr 2022 mit noch höherer Unsicherheit behaftet als je zuvor.

### 7.1 Krieg

- 115 Nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine am 24. Februar 2022 steht Europa vor einer Zeitenwende.
- 116 Neben dem menschlichen Leid, das jeder Krieg mit sich bringt, sind die wirtschaftlichen Folgen für Deutschland und Sachsen schwer vorherzusehen. Auf dieses Szenario war niemand vorbereitet. Die kurzfristig verhängten Embargo- und Strafmaßnahmen gegen Russland treffen mittelbar auch die deutsche Wirtschaft.
- 117 Insbesondere sächsische Unternehmen haben in den vergangenen Jahrzehnten versucht, auf der Basis alter Geschäftsbeziehungen neue Handelskontakte zu Mittel- und Osteuropa aufzubauen. Auch wenn das Handelsvolumen seit der Krim-Annexion stark zurückgegangen ist, sind die Auswirkungen auf einzelne sächsische Unternehmen nicht abschätzbar. Laut Industrie- und Handelskammer Dresden unterhalten über 400 Unternehmen Geschäftsbeziehungen mit Russland.<sup>9</sup>
- 118 Die Abhängigkeit Ostdeutschlands von russischen Energielieferungen ist sehr hoch und kann bei länger andauernder Fortsetzung des Krieges zu einem weiteren Risiko mit Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft werden.
- 119 Der Freistaat rechnete zunächst mit bis zu 80.000 Flüchtlingen. Bis Ende Mai 2022 hatten sich rd. 46.000 ukrainische Staatsangehörige in Sachsen registriert.<sup>10</sup>

<sup>9</sup> Pressemeldung auf saechsische.de vom 4. März 2022 „Russland ist für Sachsens Wirtschaft kaum noch relevant“.

<sup>10</sup> Pressemeldung in Leipziger Volkszeitung vom 31. Mai 2022 „Sachsen gibt 1,3 Millionen Euro für Ukraine-Helfer“.

### 7.1.1 Finanzielle Hilfen des Bundes

<sup>120</sup> In der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 7. April 2022 vereinbarten diese ein Maßnahmenpaket.<sup>11</sup> Aus diesem gehen u. a. folgende finanzielle Leistungen des Bundes zur Bewältigung der Flüchtlingsaufgaben in den Ländern hervor:

- Unterstützung mit einem Anteil von 50,0 % an den Kosten der Aufrechterhaltung von Impfangeboten durch Impfzentren und mobile Impfteams über den 31. Mai 2022 hinaus bis Jahresende 2022,
- 500,0 Mio. € zur Unterstützung der Kommunen bei den Unterbringungskosten der Geflüchteten aus der Ukraine,
- 500,0 Mio. € zur Abgeltung der bisher angefallenen Lebenshaltungskosten,
- 1.000,0 Mio. € als Beteiligung an den übrigen Kosten der Länder, darunter für die Kinderbetreuung und Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten.

<sup>121</sup> Die finanziellen Hilfen will der Bund den Ländern über einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung stellen. Dem Gesetzesvorschlag hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 20. Mai 2022 zugestimmt.<sup>12</sup> Über die Kostenaufteilung im Hj. 2023 beabsichtigen Bund und Länder Anfang November 2022 eine neue Verständigung zu erzielen.

<sup>122</sup> Ferner sagte die Bundesregierung zu, noch in diesem Jahr eine Regelung zur Verstetigung der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten sowie den Aufwendungen für die Integration der Hilfesuchenden in den Ländern und Kommunen anzustreben. Diese soll rückwirkend ab 1. Januar 2022 gelten. Der Bundesrat erinnerte am 20. Mai 2022 die Bundesregierung an diese Zusage.

<sup>123</sup> Darüber hinaus stellte der Bund Unterstützung für betroffene Unternehmen in Aussicht. Die finanziellen Hilfen werden mit den Regelungen der EU über die Wirtschaftsförderung vereinbar sein. Die Europäische Kommission hat diese mit Beschluss vom 23. März 2022 über den „Befristeten Krisenrahmen“ als zulässige staatliche Hilfen anerkannt.

<sup>124</sup> Das Hilfspaket soll laut Pressemeldung<sup>13</sup> vom 8. April 2022 aus den folgenden Bestandteilen bestehen, die schrittweise<sup>14</sup> auf den Weg gebracht werden:

- Zuschuss für hohe Energiekosten,
- Kreditgarantien für die Energiewirtschaft,
- KfW-Kreditprogramm für mittlere und kleine Unternehmen,
- Bürgschaften und
- Eigen- und Hybridkapitalhilfen nur in Einzelfällen.

<sup>125</sup> Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine dauerte bei Redaktionsschluss für den Band I des Jahresberichts 2022 noch an. Es ist absehbar, dass weiterhin umfangreiche Anstrengungen nötig sein werden, um die Not der Kriegsflüchtlinge zu lindern und die Folgen einer tiefen wirtschaftlichen Krise zu bewältigen.

### 7.2 Inflation

<sup>126</sup> Deutschland sieht sich 2021/2022 mit seit Jahrzehnten nicht mehr gekannten Preisanstiegen für fast alle Güter und Dienstleistungen konfrontiert.

<sup>127</sup> Das Hochfahren der Wirtschaft nach dem coronabedingten Lockdown und der gestiegene Bedarf der Verbraucher riefen als Folgewirkung eine verstärkte Nachfrage nach Rohstoffen und Vorprodukten hervor. Produzenten und Handel konnten – auch wegen unterbrochener Lieferketten – jedoch nicht mehr vollständig und zeitnah allen Erwartungen entsprechen.

<sup>11</sup> Beschluss vom 7. April 2022, [2022-04-07-mpk-beschluss-data.pdf \(bundesregierung.de\)](#), dort Pkt. 11 und 12; zuletzt geöffnet am 1. Juni 2022.

<sup>12</sup> [Bundesrat – 1021. Sitzung am 20. Mai 2022](#), TOP 36; zuletzt geöffnet am 1. Juni 2022.

<sup>13</sup> Pressemeldung in Handelsblatt vom 8. April 2022 „Wirtschaftspolitischer Stoßdämpfer“, [Ukraine-Krieg: Bundesregierung einigt sich auf Hilfspaket für Firmen \(handelsblatt.com\)](#); zuletzt geöffnet am 1. Juni 2022.

<sup>14</sup> [Bundesfinanzministerium – Schutzschild der Bundesregierung für von Kriegsfolgen betroffene Unternehmen startet Schritt für Schritt](#); zuletzt geöffnet am 1. Juni 2022.

- <sup>128</sup> Die Energiepreise erreichten im März 2022 zudem neue Höchststände. Die Erklärungen von EU und Bundesregierung, möglichst schnell unabhängig von Energielieferungen aus Russland werden zu wollen, verstärkte den Preisdruck weiter. Der Durchschnittspreis für Benzin stieg im März 2022 auf über 2,00 € je Liter und damit um mehr als 40,0 % gegenüber dem Vorjahresstand.
- <sup>129</sup> Eine Teuerungswelle dehnt sich auf alle Bereiche des Lebens aus. Die Preissteigerungen führen auch beim Freistaat Sachsen und seinen Einrichtungen zu erhöhten Ausgaben. Bei den staatlichen Baumaßnahmen ist abzusehen, dass die Verknappung der Baustoffe das Land spürbar treffen wird.
- <sup>130</sup> Außerdem werden die Personalausgaben des Freistaates von dieser Teuerung nicht unberührt bleiben, da harte Tarifauseinandersetzungen bevorstehen, die mindestens einen Inflationsausgleich zum Ziel haben werden.

### 7.3 Pandemie

- <sup>131</sup> Im Frühling 2022 traten die von Bundestag und Bundesrat mehrheitlich beschlossenen umfangreichen Änderungen am Infektionsschutzgesetz in Kraft. Ein Großteil der Corona-Schutzmaßnahmen lief damit aus.

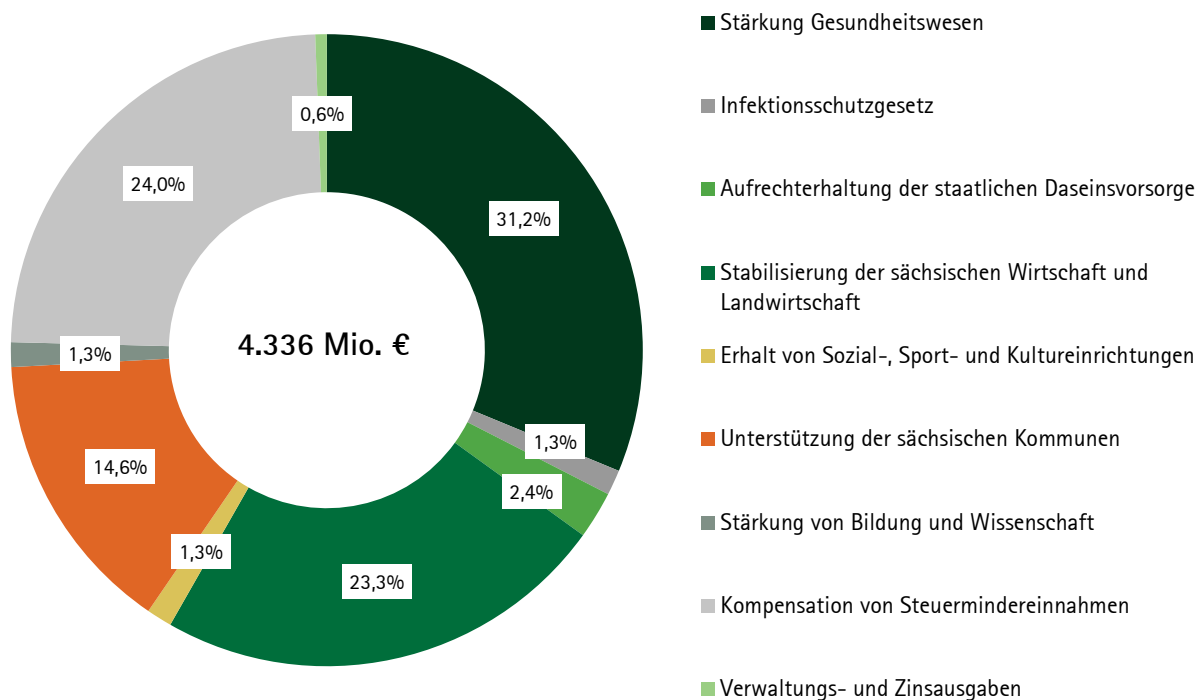
#### 7.3.1 Bewirtschaftung des „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“

- <sup>132</sup> Der Freistaat Sachsen hat zur Bewältigung der Corona-Krise im Jahr 2020 das Sondervermögen „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ errichtet.<sup>15</sup>
- <sup>133</sup> Der Bund stellte dem Freistaat Sachsen im Zeitraum vom 16. April 2020 bis 31. Dezember 2021 Corona-Hilfen im Umfang von insgesamt 1.216,4 Mio. € bereit. Von der EU konnte das Land Unterstützungsleistungen von 14,4 Mio. € vereinnahmen.
- <sup>134</sup> Das Gesetz zur Errichtung des „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ bestimmt, wie die Mittel des Sondervermögens einzusetzen sind. In der nachfolgenden Abbildung sind die Ausgaben nach Zwecken gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 SächsCorBG mit Stand 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der bereitgestellten EU- und Bundesmittel dargestellt.

---

<sup>15</sup> [Jahresbericht 2021, Beitrag Nr. 4](#); zuletzt geöffnet am 1. Juni 2022.

Abbildung 10: Ausgaben „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ nach Zwecken zum 31. Dezember 2021



Quelle: Bericht des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Vollzug des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes zum 31. Dezember 2021, LT-Drs. 7/9903.

- 135 Bis zum Ende des Hj. 2021 hatte der Freistaat insgesamt 4.336,4 Mio. € an Ausgaben aus dem Sondervermögen getätigt. Auf die Kompensation von Steuermindereinnahmen entfielen 1.041,1 Mio. € bei einem Anteil von 24,0 % am Fondsausgabevolumen. Rechnet man die Ausgaben für die Stabilisierung der Kommunen von 14,6 % hinzu, erhöhen sich die steuerersetzenden Mittel auf 38,6 %. Das SMF sah laut Pressemeldung von Ende Januar 2022 aufgrund steigender Steuereinnahmen in den Jahren 2021 und 2022 keinen weiteren Bedarf, Steuermindereinnahmen aus dem Fonds auszugleichen.<sup>16</sup>
- 136 Die Stärkung des Gesundheitswesens hat die Staatsregierung mit 31,2 % der Fondsmittel unterstützt und der sächsischen Wirtschaft und Landwirtschaft kamen insgesamt 23,3 % zugute.
- 137 Für Hilfen zur Aufrechterhaltung der staatlichen Daseinsvorsorge, zur zielgerichteten Stärkung von Bildung und Wissenschaft sowie für Maßnahmen zum Erhalt von Sozial-, Sport- und Kultureinrichtungen und zur Unterstützung der Zivilgesellschaft und des Ehrenamts wurden insgesamt 5,0 % der Fondsmittel genutzt.
- 138 Der Fondsverwalter stellte darüber hinaus 1,3 % für Leistungen und Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz und 0,6 % für Verwaltungs- und Zinsausgaben bereit.
- 139 Die Zuweisungen des Bundes und der EU unterlagen einer sachlichen Bindung und durften nur für die von den Mittelgebern festgelegten Zwecke ausgegeben werden.

### 7.3.2 Switch-Klausel

- 140 Im SächsCorBG ist die Höhe der für die Fondszwecke bereitgestellten Landesmittel gedeckelt. Die Obergrenze belief sich für die Ausgaben zur Beseitigung der unmittelbaren Pandemiefolgen und deren Vorbeugung auf 2.500,0 Mio. €. Bereits im Sommer 2021 deutete sich ein Ausschöpfen der Mittel an. Mit § 4 Abs. 4 Satz 3 SächsCorBG hatte der Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, bis zu 375,0 Mio. € zusätzlich für die Bewältigung der Pandemiefolgen durch Umschichtungen zulasten der Steuerkompensationsmittel bereitzustellen. Die Funktionsweise dieser Vorschrift umschrieb man mit dem Begriff Switch-Klausel.

<sup>16</sup> [Medieninformation SMF „Vorläufiger Jahresabschluss 2021“ vom 25. Januar 2022](#); zuletzt geöffnet am 1. Juni 2022.

141 Ende 2021 war der gedeckelte Betrag von 2.500,0 Mio. € ausgeschöpft. Der HFA willigte in die Nutzung der Switch-Klausel ein und gab die Mittel frei. Der neue Ausgaberahmen für Corona-Hilfen aus Landesmitteln wuchs somit auf 2.875,0 Mio. € an. Die Bewilligungen des HFA erreichten noch im Hj. 2021 ebenfalls diesen Umfang.<sup>17</sup>

### 7.3.3 Umschichtung und Bewilligungsstand

142 Der SLT hat am 23. März 2022 mehrheitlich eine Änderung des SächsCorBG beschlossen. Kern des zugrundeliegenden Gesetzentwurfes war eine Erweiterung der genannten Umschichtungsmöglichkeit von bisher 15,0 % auf 35,0 %, also um weitere 500,0 Mio. € im Zuge einer Switch-Klausel II.

143 In einer öffentlichen Anhörung zum Gesetzesentwurf im HFA am 4. März 2022 hatte sich der Präsident des SRH gegen die Änderung des SächsCorBG ausgesprochen. Der Bedarf an den zusätzlichen Mitteln war nicht einmal im Ansatz begründet.

144 Da das Land die Umschichtungen voraussichtlich vollständig kreditfinanzieren müsste, mahnte der Präsident des SRH eine strenge Prüfung der Notwendigkeit an. Er wies auf die beträchtliche Abweichung vom Mittelabfluss zum Stand der Bewilligungen hin, die der HFA auf der Grundlage der Anträge der Staatsregierung bis dahin ausgesprochen hatte. Am 31. Dezember 2021 waren Ausgaben i. H. v. 2.874,7 Mio. € bewilligt, die Auszahlungen erreichten zugleich aber nur 2.073,2 Mio. €. Bei über 800,0 Mio. € war die spätere zweckentsprechende Verwendung noch ungewiss.

145 Der Präsident des SRH gab folgende Handlungsempfehlungen:

- eine zeitnahe Überprüfung der bewilligten aber noch nicht ausgezahlten Mittel von 800,0 Mio. € im Wege eines Kassensturzes,
- das Anlegen eines strengen Maßstabes bei künftigen Bewilligungen von Corona-Hilfen sowie
- den Verzicht auf Billigkeitsleistungen.

146 Am 3. April 2022 sind auf der Grundlage der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 31. März 2022 im Land fast alle coronabedingten Einschränkungen weggefallen. Aus diesem Anlass macht der SRH ferner darauf aufmerksam, dass damit das Fortbestehen einer außergewöhnlichen Notsituation im Freistaat gem. Art. 95 Abs. 5 Verfassung des Freistaates Sachsen bis auf Weiteres fraglich ist.

147 Das weitere Infektionsgeschehen und die Auswirkungen der Pandemie auf die Beschäftigten, das Gesundheitswesen und die öffentlichen Kassen bleiben aus Sicht des Rechnungshofs auch nach den Lockerungen ein schwer vorhersagbares Risiko. Ebenso gilt dies im Besonderen für die Infektionslage ab Herbst 2022.

### 7.4 Hochwasser

148 Der Freistaat Sachsen war vom Sommerhochwasser 2021 glücklicherweise längst nicht so stark betroffen wie die Länder Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen.

149 Der Bund hat ein Sondervermögen errichtet, um Mittel i. H. v. bis zu 30,0 Mrd. € für die Unterstützung der Flutgeschädigten bereitzustellen. An der Ausstattung des Aufbauhilfefonds müssen sich die Länder beteiligen. Für den Freistaat Sachsen bedeutet dies zunächst das Entstehen einer Mitfinanzierung, die im Haushalt zu berücksichtigen ist.

150 Die Beteiligung erfolgt über die Abtretung von Umsatzsteueranteilen der Länder im Finanzausgleich an den Bund. Das SMF beziffert den sächsischen Beitrag für die Jahre 2021 bis 2050 innerhalb des Länderanteils auf bis zu 660,0 Mio. €.

151 Der Verteilung der Fondsmittel liegt ein fester Schlüssel auf Basis erster Schadenserhebungen der betroffenen Länder zugrunde. Danach entfallen auf Rheinland-Pfalz 54,5 %, auf Nordrhein-Westfalen 44,0 %, auf Bayern 1,0 % und auf Sachsen 0,5 % der Fondsmittel. Für den Freistaat sind das 144,0 Mio. €. Die Mittel werden in

---

<sup>17</sup> Bericht des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Vollzug des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes zum 31. Dezember 2021, [LT-Drs. 7/9903](#); zuletzt geöffnet am 1. Juni 2022.

Sachsen ausgereicht über die Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Beseitigung der Starkregen- und Hochwasserschäden 2021. Die Antragstellung ist bis zum 30. September 2022 bei der SAB möglich.

<sup>152</sup> Extremwetterereignisse sind nach den Erfahrungen der letzten Jahre offenbar keine Seltenheit mehr. Sie verursachen erhebliche Schäden und lösen stets unerwartete hohe Finanzlasten aus, die das Gemeinwesen auffängt. Die Betroffenen erwarten meist „schnelle und unbürokratische Hilfe“. Dies erfordert organisatorische und hauswirtschaftsmäßige Handlungsfähigkeit zur Abmilderung der Folgen, zum Ausgleich der Schäden sowie zum Wiederaufbau.

## 8 Ausblick

<sup>153</sup> Das HG 2021/2022 tritt zum Ende des Jahres außer Kraft und der Finanzierungszeitraum des DHH endet damit. Bis zu diesem Zeitpunkt soll der SLT den StHpl. 2023/2024 beschließen.

<sup>154</sup> Der SRH blickt mit Sorge auf die von den obersten Dienstbehörden gem. § 27 Abs. 1 SäHO vorgelegten Vorschläge für den Haushaltsplan 2023/2024 und eine sich eventuell abzeichnende strukturelle Deckungslücke.

<sup>155</sup> Der Freistaat Sachsen kann vorläufig noch mit stabilen Einnahmen bei nicht eingepreisten Risiken rechnen. Im Wesentlichen dürften die Zeiten des konjunkturellen Rückenwindes, auch für die öffentlichen Finanzen, aber vorbei sein. Die steigenden Herausforderungen und Risiken für die staatliche Haushaltswirtschaft sind unübersehbar. Sie überlagern sich zudem in ihren Auswirkungen und es wird die Aufgabe aller am Haushaltsprozess Beteiligten sein, diesen zu begegnen.

<sup>156</sup> Als Eckpunkte sind dabei zu beachten:

### ■ konsequente Ausgabendisziplin

Prioritäten setzen, um die Bedarfe mit den finanziellen Rahmenbedingungen in Einklang zu bringen,

### ■ transparente Finanzierungsstrukturen

übersichtliche und einheitliche Feststellung des jährlichen Finanzierungsbedarfs in einem Planungsinstrument unter Abkehr von der Ausgründung wesentlicher Teile des Haushaltes in Sondervermögen und andere Nebenhaushalte,

### ■ überschaubare Finanzierungszeiträume

zügige Bewältigung von Zukunftsbelastungen in einer Spanne möglichst zwischen mittelfristigem und dem langfristigen Betrachtungszeitraum nach dem Vorbild der Verfassung mit der Verpflichtung zur Tilgung von Ausnahmekrediten binnen 8 Jahren,

### ■ tragfähige Finanzierungsentscheidungen

strikte Wahrung der verfassungsmäßigen Etatkompetenzen, umfassende Begründung von Bedarfen und strenge Ausrichtung aller Budgetentscheidungen am Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und am Prinzip der Nachhaltigkeit.

<sup>157</sup> Der Staatshaushalt Sachsen dient der Feststellung des Finanzbedarfes für die Erfüllung der Aufgaben des Landes und ermächtigt die Staatsregierung zur Leistung von Ausgaben. Nur mit einem soliden Haushalt kann es gelingen, die Zukunftsaufgaben aus eigener Kraft, nachhaltig und generationengerecht zu meistern.